

Konferenzordnung des Gymnasiums Isernhagen

1. Niedersächsisches Schulgesetz – teilweise im Auszug

§ 33 Entscheidungen der Schule

Die Konferenzen, die Bildungsgangs- und Fachgruppen, der Schulvorstand sowie die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

§ 34 Gesamtkonferenz

(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. das Schulprogramm, (zu beachten ist hier das Vorschlagsrecht des Schulvorstands gem. § 38 a NSchG)
2. die Schulordnung,
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
4. den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie
5. Grundsätze für
 - a) Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

§ 35 Teilkonferenzen

(1) Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1 und 2) sowie die Einführung von Schulbüchern. Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheit zuständig ist.

(2) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler (allgemeine Urteile),
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(3) Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. Diese entscheiden über

Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.

(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. mit Stimmrecht:

- a) die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- b) die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
- c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
- d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärtnerinnen und Anwärter,
- e) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen,
- h) in Gesamtkonferenzen mit 51 – 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18, Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler;

2. beratend:

- a) die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

(2) Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, dass auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärtnerinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
3. mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. Sie darf die Zahl der Lehrkräfte, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind, nicht übersteigen. Sind Teilkonferenzen für Schulzweige eingerichtet, so ist die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h nach der Zahl der Lehrkräfte zu bestimmen, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind.

(4) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. Nimmt sie oder er in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 2 an den Sitzungen teil, so führt sie oder er den Vorsitz. Gehört die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen des Satzes 3 der Klassenkonferenz als Mitglied an, so kann sie oder er den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen über

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
4. Ordnungsmaßnahmen (§ 61)

dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten. Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen pp gemäß Absatz 5 Nr. 2 dürfen Eltern-u. Schülervereine nur beratend mitwirken und nicht mit abstimmen .

(6) Ein Konferenzbeschluss ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz nach den Absätzen 1 bis 3 zur Verfügung stehen.

(7) In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

§ 37 Besondere Ordnungen für die Konferenzen

(1) Schulen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz eine besondere Ordnung für die Gesamtkonferenz beschließen. Der Beschluss gilt für höchstens sechs Schuljahre.

(2) In der besonderen Ordnung kann bestimmt werden, dass der Gesamtkonferenz mehr stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter

1. der in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c genannten Lehrkräfte,
2. der in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f und g genannten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. der Erziehungsberechtigten sowie
4. der Schülerinnen und Schüler

oder einzelner dieser Gruppen angehören, als in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein.

§ 38 Zeitpunkt der Konferenzsitzungen

Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

§ 41 Mitwirkungsverbot; Vertraulichkeit

(1) Mitglieder von Konferenzen, von Ausschüssen und des Schulvorstands dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.

(2) Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen, Ausschüsse und der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.

2. Konferenzbestimmungen des Gymnasiums Isernhagen

Stimmberechtigung

1. Gesamtkonferenz:

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. mit Stimmrecht:

- a) die Schulleiterin *
- b) die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
- c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
- d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärtnerinnen und Anwärter,
- e) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen,
- h) in Gesamtkonferenzen mit 51 – 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18, Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler;

2. beratend:

- a) die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

(2) Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, dass auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

2. Teilkonferenzen:

Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter,
2. die Referendare und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
3. mindestens je ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler.

Die Zahl der Mitglieder nach 3 wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. Sie darf die Zahl der Lehrkräfte, die Mitglieder nach 1 sind, nicht übersteigen. Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind.

In den Teilkonferenzen haben nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit, wird in den Konferenzbestimmungen des Gymnasiums Isernhagen auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, zum Beispiel Schulleiterin / Schulleiter verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

2.1 Fachkonferenzen

Stimmberechtigt im Sinne von § 36 Abs. 3 NSchG sind:

- a) die Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz Unterricht in dem Fach erteilen,
- b) die pädagogischen Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz in dem Fach tätig sind,
- c) die Anwärter und Referendare, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz eigenverantwortlich Unterricht in dem Fach erteilen,
- d) die Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler.

Stimmberechtigt sind ferner die vorstehend unter a) bis c) Genannten, die in dem Schuljahr, in dem die Konferenz stattfindet, in dem Fach planmäßig unterrichtet haben bzw. tätig gewesen sind.

Die übrigen Lehrkräfte, die die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach besitzen, sind beratende Mitglieder.

Die von der Gesamtkonferenz bestimmte Zahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler muss in der Fachkonferenz für beide Gruppen gleich sein.

2.2 Klassenkonferenzen

Stimmberechtigt im Sinne von § 36 Abs. 3 NSchG sind:

- a) die Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Konferenz Schüler der Klasse planmäßig unterrichten,
- b) die pädagogischen Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Konferenz in der Klasse planmäßig tätig sind,
- c) die Referendare und Anwärter, die unter den Voraussetzungen zu a) eigenverantwortlich Unterricht erteilen,
- d) die Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler.

Stimmberechtigt sind ferner die vorstehend unter a) bis c) Genannten, die in einem Fach, das nur im ersten halben Schuljahr angeboten wurde, planmäßig unterrichtet haben.

Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen haben von den in Satz 1 unter a) bis c) Genannten nur diejenigen Stimmrecht, die den Schüler planmäßig unterrichten bzw. im ersten Schulhalbjahr planmäßig unterrichtet haben.

Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler haben bei Entscheidungen in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

2.3 Zusätzliche Teilkonferenzen

Für zusätzliche Teilkonferenzen gilt Nr. 2.1 Sätze 1, 2 und 4 entsprechend.

Teilnahme

1. Verpflichtung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet sind:

- a) die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte,
- b) die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter sowie
- c) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendare und Anwärter.

Zur Teilnahme an Sitzungen der Fachkonferenzen bzw. der Klassenkonferenzen verpflichtet sind die in A Satz 1 Buchst. a) bis c) bzw. B Satz 1 Buchst. a) bis c) genannten Konferenzmitglieder (siehe unten). Bei Klassenkonferenzen, die über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen entscheiden, sind zur Teilnahme ferner verpflichtet die in B Satz 2 genannten Konferenzmitglieder (siehe unten). Entsprechendes gilt auch für die zusätzlichen Teilkonferenzen.

2. Teilnahmerecht der Schulleiterin

(§ 36 Abs. 4 Satz 2 NSchG):

Die Schulleiterin ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

3. Teilnahmerecht der Schulaufsichtsbeamten

Die für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamten haben das Recht, an den Konferenzen teilzunehmen.

4. Teilnahmerecht der gewählten Eltern- und Schülervertreter

Die gewählten Eltern- und Schülervertreter haben das Recht, an den Konferenzen teilzunehmen.

5. Teilnahme von Gästen

Der Vorsitzende der Konferenz kann mit Zustimmung des Schulleiters Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten.

A Fachkonferenzen

Satz 1:

- a) die Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz Unterricht in dem Fach erteilen,
- b) die pädagogischen Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz in dem Fach tätig sind,
- c) die Anwärter und Referendare, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz eigenverantwortlich Unterricht in dem Fach erteilen

B Klassenkonferenzen

Satz 1:

- a) die Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Konferenz Schüler der Klasse planmäßig unterrichten,
- b) die pädagogischen Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Konferenz in der Klasse planmäßig tätig sind,
- c) die Anwärter und Referendare, die unter den Voraussetzungen zu a) eigenverantwortlich Unterricht erteilen.

Satz 2:

Stimmberechtigt sind ferner die vorstehend unter a) bis c) Genannten, die in einem Fach, das nur im ersten Schulhalbjahr angeboten wurde, planmäßig unterrichtet haben.

Zeitpunkt der Sitzungen und Einberufung

1. Zeitpunkt, Allgemeines

Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Die Konferenz wird von dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen.

Gleichzeitig mit der Einberufung einer Gesamtkonferenz sind der Schulelternrat und der Schülerrat über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.

2. Einberufung auf Verlangen

Eine Konferenz ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sieben Tagen stattzufinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.

3. Einberufung von Teilkonferenzen

Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin anzuberaumen.

Die Schulleiterin ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie dieses zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

(§ 36 Abs. 4 NSchG)

Fachkonferenzen sollen mindestens einmal pro Schulhalbjahr stattfinden.

Vorsitz und Leitung

1. Gesamtkonferenz

(§43 Abs. 2 Nr. 4 NSchG):

Die Schulleiterin führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz sowie in deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2.

Ist eine kollegiale Schulleitung eingerichtet, so kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung jedes Mitglied der Schulleitung mit dem Vorsitz der Gesamtkonferenz beauftragt werden.

Der Vorsitzende der Konferenz leitet die Sitzungen der Konferenz. In einer Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass er sich bei der Leitung der Gesamtkonferenz durch andere Mitglieder der Gesamtkonferenz unterstützen lässt.

2. Fachkonferenzen

Den Vorsitz der Fachkonferenz führt die Lehrkraft, die als Inhaber eines höherwertigen Amtes mit dieser Aufgabe betraut oder von der Schulbehörde damit beauftragt worden ist. Ist keine Lehrkraft betraut oder beauftragt worden, so führt den Vorsitz die Lehrkraft, die als Mitglied der Fachkonferenz dazu gewählt worden ist. In diesem Fall gilt die Wahl für zwei Schuljahre; Wiederwahl ist möglich.

3. Klassenkonferenzen

Den Vorsitz führt der Klassenlehrer. Sind Ordnungsmaßnahmen Gegenstand der Klassenkonferenz, so führt die Schulleiterin den Vorsitz (§ 36 Abs. 4 und § 61 Abs. 5 NSchG).

4. Zusätzliche Teilkonferenzen

Die Regelungen der Nr. 3 gelten entsprechend.

Tagesordnung und Anträge

1. Unterlagen

Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sollen den Konferenzmitgliedern zugleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Datenschutz ist zu beachten.

2. Anträge

Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Konferenztermin schriftlich eingereicht werden.

Gleiches gilt für Anträge des Schülerrates, des Schulleiternrates und des Schulträgers an die Gesamtkonferenz.

3. Tagesordnung

Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Konferenz zu Beginn ihrer Sitzung.

4. Verschiedenes

Jedes Konferenzmitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich der Konferenz gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

Beschlussfassung

1. Mehrheitsbeschlüsse, Enthaltungen

(§ 36 Abs. 5 NSchG):

Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen über

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,

2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und

Überspringen

3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und

4. Ordnungsmaßnahmen (§ 61)

dürfen sich nur Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler der Stimme enthalten. Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen pp gemäß Nr.2 dürfen Eltern - und Schülervereine nur beratend mitwirken und nicht mit abstimmen.

(Es reicht bei der Abstimmung eine relative Mehrheit von „Ja“-Stimmen zur Annahme aus, es kommt auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen an, etwaige Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beispiel: 5 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen = Antrag angenommen!)

2. Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.

3. Beschlussfähigkeit

Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Abstimmung

- a) An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig.
- b) Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Vorschlägen zur Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule ist stets geheim abzustimmen.
- c) Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen dürfen Eltern- und Schülervereine ohne Stimmrecht beratend mitwirken.

5. Gültigkeit von Konferenzbeschlüssen

(§ 36 Abs. 6 NSchG):

Ein Konferenzbeschluss ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger der Vertreter der Schüler- und Elternschaft bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz zur Verfügung stehen.

Speicherung der Konferenz-Ergebnisse

Niederschrift

Über jede Sitzung einer Konferenz wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiter im Wechsel verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Konferenzunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und nach Genehmigung durch die Konferenz auch von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Schulleiterin bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme der Niederschriften der Konferenz, die er nicht selbst geleitet hat. Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren.

Alle Konferenzmitglieder können Einsicht in die Niederschrift nehmen.

Beschlussammlung

Bei Veröffentlichung der Beschlüsse im Schulprogramm entfällt die Pflicht zum Führen einer Beschlussfassung. Anderenfalls führt der Vorsitzende der Konferenz die Sammlung der Konferenzbeschlüsse. Diese Sammlung kann von Lehrkräften, Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten und Schülern jederzeit eingesehen werden.

Ausführung der Beschlüsse

1. Verbindlichkeit

Beschlüsse der Konferenz sind bindend für die an der Schule Tätigen, die in einem unmittelbaren Dienst oder Arbeitsverhältnis zum Land oder zum Schulträger stehen.

2. Ausführung durch den Vorsitzenden der Konferenz

Der Vorsitzende der Konferenz hat für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse zu sorgen. Die Gesamtverantwortung für die Ausführung der Beschlüsse aller Konferenzen liegt bei der Schulleiterin.

Einspruchsrechte

1. Einspruchsrecht der Schulleiterin

(§ 43 Abs.4 NschG)

Die Schulleiterin hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,

2. gegen eine behördliche Anordnung,

3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäben verstößt oder

4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Konferenz oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden.

2. Einsprüche von Konferenzmitgliedern

Einsprüche von Konferenzmitgliedern sind auf deren Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.